

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 22.01.24

und Antwort des Senats

Betr.: Teilnahme von Schülern an Demonstrationen

Einleitung für die Fragen:

Zahlreiche Bürger berichteten uns über Schulen, die ihre Schüler vom Unterricht offiziell befreiten, damit sie an der Demonstration am vergangenen Freitag, dem 19. Januar 2024 auf dem Jungfernstieg teilnehmen konnten.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Im Rahmen schulischer Werteorientierung sind das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip von großer Bedeutung. Demokratie lebt von mündigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich in den politischen Diskurs einbringen. Ausdruck dieser Werteorientierung ist unter anderem die Aufnahme der Leitperspektive „Werte für ein gelingendes Zusammenleben in einer solidarischen, vielfältigen Gesellschaft“ in die neuen Bildungspläne als fächerübergreifendes Element, zu dem auch die Demokratiebildung gehört. Die Stärkung der Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, sich aktiv am politischen Diskurs zu beteiligen, ist darüber hinaus unter anderem unter dem Stichwort „Demokratiefähigkeit“ in den Rahmenplänen des Faches Politik/Gesellschaft/Wirtschaft (PGW) niedergelegt, siehe <https://www.hamburg.de/bildungsplaene/> beziehungsweise <https://www.hamburg.de/bsb/entwuerfe-2023/>.

Normative Grundlage hierfür ist der in § 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) niedergelegte Bildungs- und Erziehungsauftrag, nach dem sich Unterricht und Erziehung an Hamburgs Schulen an den Werten des Grundgesetzes (GG) und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg ausrichten. Danach gehört es unter anderem zu den Aufgaben der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken.

Vor diesem Hintergrund wird gesellschaftliches Engagement von Schülerinnen und Schülern von der für Bildung zuständigen Behörde grundsätzlich begrüßt.

Das Grundrecht der Schülerinnen und Schüler, im Rahmen ihres politischen Engagements an Demonstrationen teilzunehmen (Artikel 5 GG), ist durch die gesetzliche Schulpflicht (Artikel 7 GG) begrenzt, sodass in aller Regel die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Demonstrationen während der Unterrichtszeit als Fehlzeit zu werten ist. In diesem Fall gilt die Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen, deren Umsetzung in einer Handreichung näher beschrieben ist: <http://www.hamburg.de/contentblob/64418/data/bbs-hr-schulpflichtverletzungen-pdf-2013.pdf>.

Die Aufarbeitung einer etwaigen Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Demonstrationen während der Unterrichtszeit liegt in der Verantwortung der Schulleitungen und Lehrkräfte der Schulen. Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist es einerseits erforderlich, mit den Schülerinnen und Schülern die Notwendigkeit der Einhaltung der Schulpflicht und andererseits auch die Möglichkeiten der politischen Willensbildung zu besprechen.

Bei dieser Aufarbeitung können die Vorgänge und Ereignisse, die zu der Demonstration vom 19. Januar 2024 führten, im Fach PGW in der Sekundarstufe I unter anderem im Unterricht zum Themenfeld Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in der parlamentarischen Demokratie und im Unterricht in der Studienstufe zum Beispiel im Themenbereich „Demokratie und Partizipation“ begleitend behandelt werden.

Zu dem Umstand, ob und an welchen Schulen eine Unterrichtsbefreiung für die letzte Stunde am Freitagnachmittag erteilt worden ist, liegen der für Bildung zuständigen Behörde keine Erkenntnisse vor.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Regelung der Schulbehörde galt für die Unterrichtsbefreiung zur Teilnahme an der Demonstration am Freitag am Jungfernstieg in Hamburg?*

Frage 2: *An welchen Schulen wurde eine solche Unterrichtsbefreiung erteilt?*

Frage 3: *Wurde für die minderjährigen Schüler eine Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Teilnahme an der Demonstration eingeholt?*

Frage 4: *Sind Freistellungen von Schülern während der Unterrichtszeit vereinbar mit der Bestimmung der Geschäftsordnung Nummer 14 BSB, wonach Schulen nicht für politische Demonstrationen werben dürfen?*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Befreiungen vom Unterricht richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben des § 28 Absatz 3 Satz 1 HmbSG, wonach die Schule Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien kann. Über die Befreiung wird in der Regel individuell auf Antrag durch die Schule entschieden. Spezielle Regelungen für die Teilnahme an Demonstrationen gibt es nicht.

Die Gewährung einer beantragten Unterrichtsbefreiung ist keine Werbung für politische Parteien, Organisationen, Vereinigungen oder Verbände im Sinne der Geschäftsordnungsbestimmung Nummer 14 der Behörde für Schule und Berufsbildung. Eine Demonstration der erfragten Art ist in keinem Fall eine schulische Veranstaltung, sodass für die Teilnahme auch keine Zustimmung der Sorgeberechtigten durch die Schule einzuholen ist.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.